

L e i t s ä t z e

**zum Urteil des Obergerverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 4. August 2015**

- 2 A 10419/15.OVG -

1. Die Zentralstelle für Fernunterricht ist auch für Fernunterrichtsangebote staatlicher Hochschulen zuständig. Dies schließt insbesondere die Entscheidung darüber ein, ob ein Fernlehrgang zugelassen wird oder nicht und damit darüber, ob ein zulassungspflichtiger Fernunterricht im Sinne des Fernunterrichtsschutzgesetzes gegeben ist oder nicht.
2. Das Unterrichtsangebot einer staatlichen Hochschule, das auf öffentlich-rechtlicher Basis erfolgt, ist – im Gegensatz zu einem Unterrichtsangebot, das sie privatrechtlich anbietet und durchführt – nicht zulassungspflichtig.
3. Für die Beantwortung der Frage, ob ein konkretes Unterrichtsangebot in privatrechtlicher Form und damit „auf vertraglicher Grundlage“ i.S. des § 1 Abs. 1 FernUSG erfolgt, kommt es allein darauf an, ob ein privatrechtlich gestalteter Fernunterrichtsvertrag vorliegt. Dies ist danach zu beurteilen, ob dessen Ausgestaltung seinem Charakter nach im Wesentlichen öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich geprägt ist.
4. Enthält die Ausgestaltung des Studiengangs neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Elemente (hier: privatrechtliches Entgelt), ist im Rahmen einer Gesamtschau und abhängig vom konkreten Einzelfall zu beurteilen, welches Element der Rechtsbeziehung ihr maßgebliches Gepräge gibt. Bei dieser Einzelfallbetrachtung ist auch der Schutzzweck des FernUSG in Rechnung zu stellen.